



Entgeltordnung für die Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde (Entgeltordnung Museen Dippoldiswalde) vom 25. November 2021

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde werden privatrechtliche Entgelte (Eintritt) nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind natürliche oder juristische Personen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn der Besichtigung der Ausstellungen des Museums oder der Inanspruchnahme von Leistungen sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter entgeltpflichtig. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ausgenommen von der Entgeltpflicht sind Benutzer, welche wissenschaftliche Forschungen im Interesse der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde oder der Allgemeinheit betreiben. Genehmigungen dazu erteilt die Museumsleitung.
- (4) Entgelte für die im Zusammenhang mit der Benutzung erbrachten Leistungen werden sofort fällig und sind sofort an der Kasse zu zahlen. Entgelte für alle anderen Leistungen werden zwei Wochen nach dem Datum der Rechnungslegung fällig.
- (5) Für die Entrichtung der Entgelte erhält der Benutzer eine Bescheinigung in Form einer Eintrittskarte. Diese ist auf Verlangen des Museumspersonals während der Benutzung vorzuzeigen.

§ 4 Entgeltberechnung

- (1) Die Entgelte werden pro Kalendertag erhoben.
- (2) Werden Angebote oder Leistungen nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung der Entgelte
- (3) Für besondere Veranstaltungen, welche in den Räumen der Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde durchgeführt werden, können separate Entgelte erhoben werden, welche nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (4) Ausnahmen zur Entgeltpflicht können im Einzelfall auf Vorschlag der Museumleitung durch die Oberbürgermeisterin festgelegt werden.

§ 5 Höhe der Entgelte

	LOHGERBER Museum & Galerie	MiBERZ
Erwachsene	7,50€	5,00€
Ermäßigt*	4,00€	2,50€
Kindergruppen/Schulklassen pro Schüler	2,00€	2,00€
Kombikarte LOHGERBER Museum & MiBERZ / Erwachsene	10,00€	
Kombikarte LOHGERBER Museum & MiBERZ / Ermäßigt	5,00€	
Familienkarte (2 Erwachsene + alle im Haushalt lebende Kinder	18,00€	14,00€
Kombikarte LOHGERBER Museum & MiBERZ / Familien	25,00€	
Führungsgebühr	30,00€	30,00€
Museumspädagogische Angebote	50,00€	50,00€
Vortragsreihe/Lesungen	5,00€	
Sonderöffnungsgebühr	30,00€	30,00€
Anmietung Lederkammer	30,00€	-
Toilettenbenutzung ohne Museumsbesuch	0,50€	0,50€

§ 6 Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen für Eintrittsentgelte werden für folgende Personengruppen gewährt:
 - Kinder ab 7 Jahren
 - Schüler/Studenten/Auszubildende bis zu 26 Jahren
 - Personen mit Schwerstbeschädigung (ab 80 %)
 - Bezieher von Grundsicherung nach SGB II

(2) Freier Eintritt:

- Mitglieder des Museumsbeirates, Deutscher und Sächsischer Museumsbund, ICOM,
- Inhaber der Ehrenamtskarte, des Welterbe-Entdeckerpasses,
- Begleitperson von Schwerbehinderten, Kindergartengruppen und Schulklassen,
- Schulklassen der Schulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde,
- Kinder bis 6 Jahre

Am Internationaler Museumstag wird kein Eintritt erhoben.

- (3) Die jeweils erforderlichen Nachweise sind an der Museumskasse vorzulegen. Es kann jeweils nur eine Ermäßigung je Person und Museumsbesuch in Anspruch genommen werden.

**§ 7 Entgelte für das Archiv des LOHGERBER Museum & Galerie
Dippoldiswalde**

Bezeichnung	Entgelte in EUR
Fotoarbeiten	
Einmalige Neuanfertigung	
Papierbild s/w	13,00
Papierbild farbig	8,00
Jedes weitere davon	
Papierbild s/w	8,00
Papierbild farbig	5,00
Kopien	
Kopie A4	0,50
Kopie A3	1,00
Archivarbeiten durch Mitarbeiter	15,00 / Stunde
Archivarbeiten durch museumsfremde Personen	8,00 pro Tag

Die Museumsleitung darf in begründeten Fällen abweichende Festlegungen treffen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung für die Museen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt nach ihrer Beschlussfassung am 25. November 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 25. November 2021

gez. Kerstin Körner
Oberbürgermeisterin